

Erläuterungen zur Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV)

1. Einleitung

Die eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 2007 das Sprachengesetz gutgeheissen. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2009 hat der Bundesrat das Sprachengesetz (SpG¹) auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt und dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) den Auftrag erteilt, die ausführende Verordnung bis Ende Juni 2010 vorzubereiten. Er hat am 4. Juni 2010 die Sprachenverordnung (SpV) verabschiedet und auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt *Amtssprachen des Bundes*

Art. 1 Geltungsbereich des 2. Abschnitts SpG (Art. 4 Abs. 2 SpG)

Bereitet eine Einheit der Bundesverwaltung (Verwaltungseinheit) in den Fällen nach Artikel 4 Absatz 2 SpG die Festlegung strategischer Ziele oder den Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder eines ähnlichen Instruments vor und ist die betreffende Organisation oder Person gesamtschweizerisch tätig, so prüft sie, ob:

- a. *in die strategischen Ziele oder in die Instrumente Kriterien oder Ziele aufgenommen werden sollen, die den Anforderungen des 2. Abschnitts SpG entsprechen;*
- b. *Bestimmungen des 2. Abschnitts SpG durch Verordnungsrecht für anwendbar zu erklären sind.*

Artikel 1 SpV nimmt die Bestimmung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a SpG auf, gemäss welcher der Bundesrat vorsehen kann, dass Bestimmungen des 2. Abschnitts des SpG auf Organisationen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG²), die gestützt auf Bundesrecht mit Verwaltungsaufgaben betraut werden, für anwendbar erklärt werden können. Mit der laufenden Revision der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV³) wird im Anhang Transparenz geschaffen, welche Verwaltungseinheiten zur zentralen und welche zur dezentralen Bundesverwaltung gehören. Die von Artikel 1 SpV erfassten Organisationen oder Personen sind ausserhalb der Bundesverwaltung angesiedelt und deshalb im genannten Anhang nicht erwähnt. Mit der Bestimmung von Artikel 1 SpV überträgt der Bundesrat den zuständigen Verwaltungseinheiten die Aufgabe, von Fall zu Fall zu prüfen, ob im Rahmen der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, diese verpflichtet werden sollen, Bestimmungen des 2. Abschnitts des SpG zu befolgen.

Im Einleitungssatz wird der Begriff ‚Verwaltungseinheit‘ präzisiert, um klarzustellen, dass die Verordnung insbesondere auf die eidgenössischen Gerichte keine Anwendung findet.

¹ SR 441.1

² SR 172.010

³ SR 172.010.1

Art. 2 Verständlichkeit (Art. 7 SpG)

1 Die amtlichen Publikationen und die weiteren für die Öffentlichkeit bestimmten Texte des Bundes sind in allen Amtssprachen sachgerecht, klar und bürgerfreundlich sowie nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu formulieren.

2 Die Verwaltungseinheiten treffen die organisatorischen Massnahmen, die für die Sicherung der Qualität der Texte notwendig sind.

Mit der Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 SpV wird die in Artikel 7 Absatz 1 SpG festgelegte Pflicht der Bundesbehörden, sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache zu bemühen und auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten konkretisiert, indem explizit festgehalten wird, dass dieser Auftrag sich an alle Verwaltungseinheiten richtet und dass die sprachliche Sorgfaltspflicht alle amtlichen Publikationen sowie alle weiteren für die Öffentlichkeit bestimmten Texte des Bundes umfasst. Im Sinne der Gleichstellung der drei Amtssprachen des Bundes gelten die sprachlichen Anforderungen für alle drei Amtssprachen des Bundes, da alle Amtssprachen mit gleicher Sorgfalt in der Bundesverwaltung anzuwenden sind. Dieser Grundsatz muss besonders im mehrsprachigen Staat Beachtung finden, da die redaktionelle und sprachliche Qualität in allen Sprachen nicht nur auf linguistischen Kriterien beruht, sondern auch die Vielfalt der Mentalitäten und der Kulturen einschliesst, die in den entsprechenden Sprachversionen Ausdruck finden müssen. Was aus den sprachrechtlichen Bestimmungen des SpG als Selbstverständlichkeit hervorgehen mag, stellt in der praktischen Umsetzung eine bedeutende Herausforderung an die mehrsprachige Verwaltung, die den Auftrag hat, Texte zu produzieren und zu veröffentlichen, die in allen drei Amtssprachen des Bundes den gleichen sprachlichen Qualitätsansprüchen genügen.

Die Bundesbehörden haben auch eine Sprache zu verwenden, welche den Adressatinnen und Adressaten gerecht wird. Die Amtssprachen sollen deshalb der Tatsache Rechnung tragen, dass die Bevölkerung aus Frauen und Männern besteht. Die Bemühungen um eine Gleichbehandlung der Geschlechter in der Sprache, wie sie bereits im Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission vom 22. September 1992 und im Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 zur „Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesetzes- und Verwaltungssprache“ festgehalten sind, werden damit fortgeführt.

Zur Qualitätssicherung gehört auch die sorgfältige Planung, damit die sprachliche und redaktionelle Qualität in allen Amtssprachen gewährleistet ist. Absatz 2 verpflichtet die Verwaltungseinheiten, sich bei der Erarbeitung der verschiedenen Texte so zu organisieren, dass die Qualität der Texte sichergestellt wird. Den spezialisierten Stellen muss genügend Zeit für die Redaktion, die Übersetzung und die Revision der Texte eingeräumt werden. Diese Verfahrensorgfalt muss systematisch Anwendung finden in der Redaktion (die das erste Verfassen des Textes wie auch die redaktionelle Begleitung durch die BK und das BJ einschliesst), in der Übersetzung und in der Textrevision, aber auch in der formalen und juristischen Textkontrolle, die den Gesetzgebungsprozess begleiten. Diese Verfahrensorgfalt muss auch für andere für die Öffentlichkeit bestimmten Texte gelten, im Bewusstsein, dass amtliche Texte immer komplexere und technischere Inhalte wiedergeben.

Zur Verbesserung der Qualität der Texte gibt es bereits heute eine Reihe von Hilfsmitteln und ein entsprechendes Aus- und Weiterbildungsangebot. Die BK wird weiterhin für deren Koordination besorgt sein.

Art. 3 Rätoromanisch (Art. 11 SpG)

1 Die Bundeskanzlei koordiniert innerhalb der Bundesverwaltung die Übersetzungen ins Rätoromanische und die Veröffentlichung der rätoromanischen Texte.

2 Die Texte werden in Zusammenarbeit mit der Standeskanzlei des Kantons Graubünden ins Rätoromanische übersetzt.

3 Die Bundeskanzlei sichert die laufende Nachführung der Erlasse, die auf Rätoromanisch übersetzt sind.

4 Sie ist zuständig für die rätoromanische Terminologie innerhalb der Bundesverwaltung und veröffentlicht diese im Internet.

Mit der Inkraftsetzung des SpG wurde Artikel 15 Publikationsgesetz (PublG⁴), der bisher die Veröffentlichung des Bundes in rätoromanischer Sprache regelte, aufgehoben. Der Vollzug von Artikel 11 SpG obliegt der Bundeskanzlei (BK). Der Rahmen für die Veröffentlichungen des Bundes in rätoromanischer Sprache ist in Artikel 11 SpG auf „Texte von besonderer Tragweite sowie die Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen“ beschränkt. Gesetzestexte, die auf Grund eines Referendums zur Abstimmung gelangen, und Initiativtexte werden somit alle ins Rätoromanische übersetzt. Sie bilden die grösste Anzahl der rätoromanischen Veröffentlichungen. Dazu kommen eine Auswahl von wichtigen Gesetzestexten, wie z.B. die Bundesverfassung, das Zivilgesetzbuch sowie das Obligationenrecht. Die übersetzten Gesetzestexte werden laufend nachgeführt und im Internet veröffentlicht. Der Bund hat auch die Möglichkeit, in Absprache mit den zuständigen Stellen des Kantons Graubünden weitere „Texte von besonderer Tragweite“, die beispielsweise an den Bündner Schulen im Unterricht Verwendung finden können, zu übersetzen und zu veröffentlichen. So wird die jährlich erscheinende Broschüre „Der Bund kurz erklärt“ regelmässig in rätoromanischer Sprache veröffentlicht.

Die Übersetzungstätigkeit des Bundes ins Rätoromanische ist in erster Linie eine Massnahme zur Spracherhaltung und zur Sprachförderung. Die veröffentlichten Rechtstexte entfalten nicht die gleichen Rechtswirkungen wie die Publikationen gemäss PublG, da grundsätzlich nur die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung die Normadressaten verpflichtet (Artikel 8 PublG).

Artikel 3 legt fest, dass die Koordinationsaufgaben innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen der BK und den zuständigen Stellen des Kantons Graubünden von einer neu zu schaffenden Koordinationsstelle bei der BK übernommen werden. Zu deren Aufgaben gehören die Auswahl der Texte, die Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) für die Nachführung der Erlasse und die Publikation der Texte, die Organisation der Übersetzungsaufträge, die Zusammenarbeit mit dem Terminologiedienst der BK und der kantonalen Verwaltung sowie die Erledigung kleinerer Übersetzungsaufträge. Der grösste Teil der Übersetzungsleistungen wird auch in Zukunft weitgehend vom Übersetzungsdienst der Standeskanzlei Graubünden erbracht.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung. Der ganze Artikel 11 dieser Verordnung wird aufgehoben (siehe Erläuterung zu Artikel 30)

⁴ SR 170.512

Art. 4 Internet (Art. 12 Abs. 2 SpG)

1 Die Verwaltungseinheiten stellen die wichtigsten Inhalte ihrer Internetseiten in Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung.

2 Sie bieten in Absprache mit der Bundeskanzlei zusätzlich eine Auswahl davon in Rätoromanisch an.

Die Angebote von verschiedenen Bundesstellen im Internet entsprechen noch nicht den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen einer Gleichbehandlung der Amtssprachen im Internetauftritt. Mit der Bestimmung von Artikel 4 SpV werden die Verwaltungseinheiten verpflichtet, bestehende Lücken zu schliessen und auch im Internet das Gebot der Gleichstellung der Amtssprachen so weit wie möglich zu erfüllen, indem die wichtigsten Informationen in allen drei Amtssprachen zur Verfügung stehen. Für eine Teilberücksichtigung des Rätoromanischen muss eine Auswahl von Informationen aus der Bundesverwaltung getroffen werden, die in rätoromanischer Sprache im Internet zur Verfügung steht. Die Koordinationsaufgabe innerhalb der Bundesverwaltung wird auch hier von der Koordinationsstelle der BK gemäss Artikel 3 SpV wahrgenommen.

Art. 5 Völkerrechtliche Verträge (Art. 13 SpG)

1 Völkerrechtliche Verträge können in englischer Sprache abgeschlossen werden, wenn:

- a. eine besondere Dringlichkeit vorliegt;*
- b. eine spezifische Form des Abkommens dies erfordert; oder*
- c. es der üblichen Praxis der internationalen Beziehungen der Schweiz im betreffenden Bereich entspricht.*

2 Eine Originalfassung in einer der Amtssprachen ist jedoch anzustreben.

Völkerrechtliche Verträge werden üblicherweise entweder nur in einer Sprache, die allen Vertragspartnern gemeinsam ist, abgeschlossen, oder aber in je einer Landessprache sowie einer gemeinsamen Sprache, welche üblicherweise Englisch ist. Falls eine der Vertragsparteien darauf besteht, den Vertrag auch in ihrer Landessprache abzuschliessen, muss dieses Recht auch den anderen Parteien gewährt werden. Aufwändig an einem solchen Prozedere ist nicht allein die Erstellung der Übersetzungen, sondern insbesondere die Sicherstellung der absoluten Übereinstimmung der verschiedenen Versionen, welche grundsätzlich alle denselben Rang haben. Besonders wenn der Abschluss eines Abkommens zur Regelung eines zwischenstaatlichen Problems dringlich ist, muss auf diesen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verzichtet werden können.

Artikel 5 Absatz 1 SpV hält daher fest, dass völkerrechtliche Verträge unter gewissen Voraussetzungen in englischer Sprache abgeschlossen werden können. Es handelt sich dabei einmal um das Vorliegen besonderer Dringlichkeit (Buchstabe a). Daneben bestehen Formen internationaler Vereinbarungen, welche sich nicht für einen mehrsprachigen Abschluss eignen und deshalb in der Praxis normalerweise auch nicht in mehreren Sprachen geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Brief- und Notenwechsel (Buchstabe b). Schliesslich muss der Abschluss in englischer Sprache möglich sein, wenn es der üblichen Praxis der internationalen Beziehungen der Schweiz im betreffenden Bereich entspricht. Dazu zählen namentlich Handelsabkommen, welche gemäss konstanter Praxis in englischer Sprache verhandelt und abgeschlossen werden. Eine Abkehr von dieser Praxis hätte erhebliche Schwierigkeiten in den Verhandlungen und zeitliche Verzögerungen zur Folge, was neben einem verspäteten Inkrafttreten der Abkommen zu einem enormen Mehraufwand inkl. Mehrkosten führen würde (Handelsabkommen umfassen oft mehrere hundert Seiten).

Die in Artikel 5 SpV genannten Ausnahmen bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe von Artikel 13 Absatz 3 SpG. Mit diesem Absatz hat der Gesetzgeber absichtlich Raum für solche Ausnahmen gelassen. Im Sinne einer Ausnahmebestimmung zu Artikel 13 Absatz 1 SpG gilt es,

Artikel 5 Absatz 1 SpV restriktiv anzuwenden. Es bleibt jedoch sichergestellt, dass Handelsabkommen weiterhin in englischer Sprache abgeschlossen werden können.

Art. 6 Sprachkenntnisse des Bundespersonals (Art. 20 Abs. 1 SpG)

1 Die Verwaltungseinheiten, mit Ausnahme derjenigen, die dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen angehören, sorgen dafür, dass:

- a. jede und jeder Angestellte der Bundesverwaltung über die für die Ausübung der Funktion erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer zweiten Amtssprache verfügt;*
- b. jedes Mitglied ab dem mittleren Kader der Bundesverwaltung wenn möglich über gute aktive Kenntnisse in mindestens einer zweiten Amtssprache und über passive Kenntnisse einer dritten Amtssprache verfügt.*

2 Erfüllt ein Kadernmitglied bei seiner Anstellung in der Bundesverwaltung die sprachlichen Anforderungen nicht, so werden innerhalb eines Jahres Massnahmen zur Förderung der Sprachkenntnisse eingeleitet.

3 Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 bieten ihren Angestellten eine sprachliche Aus- und Weiterbildung in Deutsch, Französisch und Italienisch an.

In Artikel 6 SpV werden die Anforderungen an die Sprachkenntnisse des Personals festgelegt. Dabei gibt es eine Abstufung je nach Funktion der einzelnen Angestellten. Die allgemeine Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a sieht vor, dass mündliche und schriftliche Kenntnisse einer zweiten Amtssprache vorausgesetzt werden, sofern sie für die Ausübung einer Funktion notwendig sind. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Bundesverwaltung auch Arbeitsbereiche gibt, für die besondere Kenntnisse einer zweiten Amtssprache nicht zwingend sind. Mit Artikel 6 setzt der Bundesrat die Motion de Buman⁵ „Kadernmitglieder der Bundesverwaltung müssen die Amtssprachen beherrschen“ um.

In Absatz 1 Buchstabe b werden die erforderlichen Sprachkenntnisse für Mitarbeitende der Bundesverwaltung ab dem mittleren Kader, das heisst ab Lohnklasse 24, festgelegt. Aktive Sprachkenntnisse setzen eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit und passive eine gut entwickelte Verständnisfähigkeit voraus. Damit kann sichergestellt werden, dass alle ihre Sprache sprechen können und von den anderen verstanden werden. Die für die einzelnen Beschäftigungsfunktionen erforderlichen Sprachkompetenzniveaus sollen in den Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung⁶ festgelegt werden.

Bei der Anstellung von Mitarbeitenden ist es durchaus möglich, dass sehr gut qualifizierte Bewerber/innen nicht bzw. noch nicht über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen. Absatz 2 trägt diesem Umstand Rechnung, indem einerseits der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin sich bereit erklärt, Sprachkurse zu besuchen und andererseits der Arbeitgeber bereit ist, die notwendigen Rahmenbedingungen für den erwünschten Spracherwerb zu schaffen. Es versteht sich, dass Personen, die bereits in der Bundesverwaltung arbeiten, gestützt auf Artikel 6 die Möglichkeit haben, Sprachkurse zu besuchen. Die explizite Regelung für die Anstellung von Personen ab dem mittleren Kader geht auf die genannte Motion de Buman zurück.

Zurzeit bietet das Ausbildungszentrum der Bundesverwaltung (AZB) ein Sprachförderungsprogramm in den drei Amtssprachen und Englisch an. Ziel ist insbesondere, diese Kurse mit einem anerkannten Sprachdiplom abzuschliessen. Die Kurse werden von externen Partnern angeboten. Sie bieten bedarfsgerecht in Gruppen- oder Individualunterricht auch den Erwerb von fachspezifischen Sprachkompetenzen an.

⁵ 10.3301 vom 19. März 2010

⁶ SR 171.010

Die Ausbildung in den Amtssprachen soll fortan als bedarfsorientierte Ausbildung gemäss Artikel 4 Absatz 4 der Bundespersonalverordnung (BPV⁷) gelten. Die Kosten für die Förderung der Sprachkenntnisse des Bundespersonals gemäss Artikel 6 Absatz 3 SpV werden somit grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen und die Angestellten können die Sprachkurse in der Arbeitszeit besuchen. Bei Angestellten ab dem mittleren Kader können die Verwaltungseinheiten die Kosten für die sprachliche Aus- und Weiterbildung auch nur teilweise übernehmen.

Art. 7 Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung (Art. 20 Abs. 2 SpG)

1 Die Verwaltungseinheiten, mit Ausnahme derjenigen, die dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen angehören, sorgen für eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in ihrer Belegschaft.

2 Die Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Departementen und in der Bundeskanzlei richtet sich nach den folgenden Sollwerten:

- a. Deutsch: 70 %*
- b. Französisch: 22 %*
- c. Italienisch: 7 %*
- d. Rätoromanisch: 1 %*

3 Die Vertretungen der lateinischen Sprachgemeinschaften können die Sollwerte übertreffen.

4 Bei Stellenbesetzungen wird darauf geachtet, dass unter den Bewerbungen, die die objektiven Kriterien erfüllen, die Auswahl so getroffen wird, dass Personen aus möglichst allen Sprachgemeinschaften weiter im Anstellungsverfahren bleiben und namentlich zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

5 Die für die Anstellung Verantwortlichen berücksichtigen bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig die Bewerberinnen und Bewerber aus Sprachgemeinschaften, die in der betreffenden Verwaltungseinheit nach Absatz 1 untervertreten sind. Dies gilt insbesondere bei Kaderstellen.

6 Das jährliche Reporting Personalmanagement des Eidgenössischen Personalamts an die parlamentarischen Aufsichtskommissionen beschreibt die Entwicklung der Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Departementen und in der Bundeskanzlei.

Ziel dieser Bestimmung ist eine ausgewogene Vertretung der vier Sprachgemeinschaften des Landes in den Departementen und in der Bundeskanzlei. Diese bildet gleichsam die Voraussetzung für eine mehrsprachige Verwaltung, die auf Grund der individuellen und der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes widerspiegelt.

Die in Absatz 2 festgelegten Sollwerte orientieren sich an den vom BFS im Rahmen der Volkszählung 2000 erhobenen statistischen Werten über die Vertretung der Sprachgemeinschaften. Diese ergaben folgende prozentualen Werte für die Hauptsprachen: 63,7% Deutschsprachige, 20,4% Französischsprachige, 6,5% Italienischsprachige, 0,5% Romanischsprachige. Die Nichtlandessprachen machten 9% aus. Für die Ermittlung der in Absatz 1 enthaltenen Sollwerte wurde von der 100% Summe aller vier Sprachgemeinschaften ausgegangen, die Nichtlandessprachen nicht mitgezählt. Dadurch ergeben sich vertretbare Sollwerte, nach denen sich die Verwaltungseinheiten bei der Vertretung der Sprachgemeinschaften des Landes inskünftig richten können. Die Sollwerte erfassen die Personen aller Nationalitäten, die eine Amtssprache als Erstsprache angeben.

Auf Grund des neuen Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 werden in Zukunft die Fragen zur Sprache Teil der jährlichen Strukturerhebung bei 200'000 Personen sein. Zudem sind Fragen zur

⁷ SR 172.220.111.3

Sprache in der thematischen Erhebung "kulturelle Vielfalt und Integration" geplant, die alle 5 Jahre durchgeführt werden soll (erstmalig 2014). Gestützt auf diese Ergebnisse kann der Bundesrat bei Bedarf signifikanten Veränderungen in der Sprachlandschaft durch Anpassung der Sollwerte Rechnung tragen.

Die Bestimmung in Absatz 3, dass die lateinischen Sprachgemeinschaften übervertreten sein können, trägt der Tatsache Rechnung, dass je kleiner die Sprachgemeinschaft desto schneller deren Sollwerte mit wenigen Anstellungen bereits erfüllt werden können und deshalb die Limite nicht als strenges Kriterium für den Ausschluss von guten Bewerbungen aus den lateinischen Sprachgemeinschaften benützt werden darf. Eine leichte Übervertretung der lateinischen Sprachgemeinschaften ist für die Erhaltung der facettenreichen schweizerischen Identität und des nationalen Zusammenhaltes durchaus vertretbar, weil dadurch die sprachlichen und kulturellen Sensibilitäten des gesamten Landes auf allen Hierarchiestufen in den Bundesämtern besser zum Tragen kommen. Diese Sollwerte können als Minimalwerte für die lateinische Sprachgemeinschaften interpretiert werden.

Mit Absatz 4 wird der Grundsatz der Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern aus den vier Sprachgemeinschaften des Landes hervorgehoben. Dies erfordert von den Verantwortlichen, die mit grosser Mehrheit deutschsprachig sind, die Bereitschaft, in den Verwaltungseinheiten stets den interkulturellen Ausgleich anzustreben und alle Sprachgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Absatz 5 soll laufend darauf geachtet werden, dass die Bewerbungen aus untervertretenen Sprachgemeinschaften bei gleicher Qualifikation berücksichtigt werden, wobei die Kriterien von Absatz 2 bei guten Bewerbungen aus lateinischen Sprachgemeinschaften nicht zugunsten der Zielsetzung von Absatz 4 übergangen werden sollen.

Nach Artikel 5 Bundespersonalgesetz (BPG⁸) koordiniert und steuert der Bundesrat die Umsetzung der Personalpolitik und erstattet den parlamentarischen Aufsichtskommissionen regelmässig darüber Bericht. Form und Inhalt dieser Berichterstattung vereinbart der Bundesrat mit den parlamentarischen Aufsichtskommissionen. Die bisherige Vereinbarung über das Reporting im Personalmanagement vom Juni 2006 wurde am 27. Januar 2010 erneuert. Der Bericht entspricht in Aufbau und Inhalt der erneuerten Reportingvereinbarung. Die Angaben stützen sich auf Daten aus dem Personalinformationssystem BV PLUS, aus dem Finanzinformationssystem FI/CO und auf Angaben der Departemente.

Art. 8 Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit (Art. 20 Abs. 1 und 2 SpG)

1 Das Eidgenössische Personalamt setzt eine Delegierte oder einen Delegierten für die Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit in den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung und den organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit der dezentralen Bundesverwaltung ein.

2 Die oder der Delegierte ist ausschliesslich zuständig für Angestellte, die der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁹ unterstellt sind.

3 Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung von Fragen zur Mehrsprachigkeit aus Parlament und Verwaltung;*
- b. Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Personen und Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 bezüglich der Mehrsprachigkeit bei der Personalgewinnung und Personalentwicklung;*
- c. Erhebung von Informationen sowie Berichterstattung zur Vertretung der Sprachgemeinschaften und zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung.*

4 Sie oder er gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

⁸ SR 172.220.1

⁹SR 172.220.111.3

Die Schaffung der Stelle einer bzw. eines Delegierten für Mehrsprachigkeit beim EPA geht auf die beiden identischen Motionen Cassis¹⁰ und Lombardi¹¹ „Förderung der Italianità in der Bundesverwaltung“ zurück. Die Motionäre fordern die Einsetzung einer Ombudsstelle. Die Mitglieder der Steuergruppe für die Vorbereitung der SpV waren alle der Meinung, dass diese Stelle in erster Linie Hilfe und Unterstützung für die Angestellten bzw. Bewerbenden der sprachlichen Minderheiten bieten muss. Die Haltung der Steuergruppe entspricht jener des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme zu den Motionen die Schaffung einer entsprechenden Stelle begrüsst und deren Aufgaben nicht nur auf die Förderung der Italianità beschränkt, sondern allgemein auf die Förderung der Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung ausgeweitet hat. Er erachtet es als sinnvoll, der bzw. dem Delegierten eine beratende und unterstützende Funktion zu sprachspezifischen Fragen im Rahmen der Personalgewinnung und der Personalentwicklung zuzuschreiben. Der Rahmen des Aufgabenbereichs ist in Artikel 8 SpV vorgegeben. Im Pflichtenheft kann dieser entsprechend den Bedürfnissen spezifiziert werden. Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe g BPV sowie Artikel 10 der Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD¹²) werden entsprechend geändert (siehe Anhang Artikel 30 SpV).

¹⁰ 09.4268

¹¹ 09.4331

¹² SR 172.215.1

2. Abschnitt Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften

Art. 9 Schulischer Austausch (Art. 14 SpG)

1 Zur Förderung des schulischen Austauschs werden Finanzhilfen Organisationen gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ihr Zweck muss die Förderung des nationalen und internationalen Austauschs von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften aller Schulstufen sein, mit dem Ziel, die Kompetenzen in den Landessprachen zu verbessern.*
- b. Sie müssen von den Kantonen gegründet worden sein.*
- c. Sie müssen gesamtschweizerisch tätig sein.*

2 Die Finanzhilfen werden gewährt für:

- a. Grunddienstleistungen im nationalen und regionalen Bereich;*
- b. Projekte von nationaler Bedeutung zur Förderung der Verständigung und der sprachlichen Vielfalt.*

3 Grunddienstleistungen sind insbesondere:

- a. Aufbau und Unterhalt eines Austauschnetzwerks;*
- b. Beratung bei Austauschprojekten und deren Begleitung;*
- c. Vermittlung von Austauschpartnerschaften;*
- d. Realisierung eigener Austauschprojekte und deren Evaluation;*
- e. Publikationen, Erarbeitung von didaktischen Hilfsmitteln und Dokumentation;*
- f. Aus- und Weiterbildung der für den Austausch arbeitenden Personen in Schule und Verwaltung.*

Die Finanzhilfen des Bundes sind de facto auf die Unterstützung der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit beschränkt. Sie nimmt im Auftrag der Kantone und einzelner Bundesstellen bereits heute die Funktion eines schweizerischen Kompetenzzentrums für den schulischen Austausch wahr. Sie erfüllt als einzige Institution im Lande die in Artikel 9 SpV aufgeführten Kriterien. Die ch Stiftung wurde 1967 von allen Kantonen und der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) in Baden gegründet. Sie führt seit dem Jahre 1976 den Bereich Austausch, in dem Grunddienstleistungen und Projekte zur Förderung des Austauschs zwischen Schülern und Schülerinnen, Lehrlingen, jungen Berufsleuten und Lehrpersonen erarbeitet und umgesetzt werden. Damit nimmt die ch Stiftung ihren statutarischen Auftrag der Pflege der Beziehungen zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften im Bereich der Bildung wahr. Die ch Stiftung arbeitet seit 1985 namentlich im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK); seit 1995 ist sie ebenfalls im Auftrag des Bundes (BAK, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sowie Präsenz Schweiz) tätig. Die Basis dazu bilden die am 18. Februar 1993 von der EDK verabschiedeten Empfehlungen zum nationalen und internationalen Austausch im Bildungswesen. Die Aktivitäten der ch Stiftung umfassen sowohl den Austausch zwischen den Sprachregionen der Schweiz als auch jenen mit dem Ausland. Neu ist die ch Stiftung ab 2011 auch mit der Umsetzung der Vollteilnahme der Schweiz an den EU-Bildungs-, Berufs- und Jugendprogrammen betraut.

In Absatz 2 werden die Grunddienstleistungen aufgeführt, welche die ch Stiftung zu erbringen hat. Ein Ausbau der Grunddienstleistungen, namentlich die Vermittlung von Partnerschaften, für Beratung und Betreuung, die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie eine breite Informations- und Kommunikationstätigkeit ist notwendig, damit die ch Stiftung die neu gesetzten Ziele erreichen kann. Es ist ihr gemeinsam mit dem BAK festgelegtes Ziel, innerhalb von fünf Jahren die Zahl der an Austauschprojekten beteiligten Personen zu verdoppeln. Für den Ausbau der Austauschaktivitäten

werden die Angebote sprachregional ausgebaut, namentlich in den kleinen Sprachregionen. Im Rahmen der geplanten innovativen Projektentwicklung steht die Erarbeitung und Umsetzung von alters- und stufengerechten Austauschkonzepten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte im Vordergrund.

Der Gesetzgeber hat im Wissen, dass der schulische Austausch aus verschiedenen Gründen bereits heute oft in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern abgewickelt wird, diesem Umstand Rechnung getragen (Absatz 3) und in seinem Bericht vom 15. September 2006 „Parlamentarische Initiative Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften“ zu den nationalen und internationalen Austausch in Betracht gezogen¹³. Dadurch wird der Kreis der möglichen Austauschpartner erweitert und das Ziel, mit dem Austausch die Sprachkompetenzen zu fördern, in den Vordergrund gerückt. Auf der Basis des Sprachengesetzes hat für die ch Stiftung der innerschweizerische Austausch erste Priorität. Die Einzelheiten der Förderungstätigkeit des Bundes werden in einer Leistungsvereinbarung mit der ch Stiftung geregelt.

Art. 10 Förderung der Landessprachen im Unterricht (Art. 16 Bst. a und b SpG)

Zur Förderung der Landessprachen im Unterricht werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für:

- a. innovative Projekte zur Entwicklung von Konzepten und Lehrmitteln für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache;*
- b. Projekte zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht;*
- c. die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache vor dem Eintritt in die Primarschule.*

In Artikel 15 SpG sind Bund und Kantone aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit neben dem Englischen auch über Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache verfügen. Die Finanzhilfen des Bundes gemäss Artikel 16 SpG werden gezielt für die Optimierung der Grundvoraussetzungen für die Vermittlung der Kenntnisse der Landessprachen im Unterricht eingesetzt. Dabei zielt die Bestimmung von Buchstabe a von Artikel 10 SpV auf die Vermittlung der Kenntnisse der Landessprachen als Fremdsprachen. Mit der Strategie der EDK zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts (2004) wird eine erste Fremdsprache spätestens ab dem heutigen 3. Schuljahr unterrichtet, eine zweite spätestens ab dem heutigen 5. Schuljahr. Dies sind eine zweite Landessprache und Englisch. In beiden Sprachen sind per Ende der obligatorischen Schulzeit vergleichbare Sprachkompetenzniveaus zu erreichen. Damit diese Ziele erreicht werden können, sind Neuerungen in sprachdidaktischer und methodischer Hinsicht notwendig. Der Bund leistet im Bereich der Landessprachen Finanzhilfen für innovative Projekte, welche die Erarbeitung neuer Konzepte für den Sprachunterricht und die Entwicklung innovativer Lehrmittel für den Bereich der obligatorischen Schulen zum Ziel haben. Mit den Massnahmen gemäss Buchstabe a und b soll nebst der zweiten Landessprache insbesondere auch der Italienischunterricht als dritte Landessprache gefördert werden können. Mit dem Inkrafttreten des Harnos-Konkordats sind die Kantone verpflichtet, ein Grundangebot an Unterricht in einer dritten Landessprache anzubieten.

Unter Buchstabe c werden ausschliesslich Projekte, die Kinder vor dem Eintritt in die Primarschule erfassen, unterstützt. Den Sprachenunterricht in der Primarschule und auf der Sekundarschulstufe 1 regelt das Harnos-Konkordat. Die Sprachkompetenzen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten werden durch das Bundesamt für Migration (BFM) gefördert. Grundsätzlich gilt, dass die frühe Förderung für alle Kinder wichtig ist und ihre motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten gefördert werden. Insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Familien haben oft ungleiche Startchancen in der Schule, was sich später negativ bei der Ausbildung und letztlich nachteilig auf ihre Chancen im Arbeitsmarkt auswirkt. Damit die Chancen

¹³ BBI 1996 8996

verbessert werden können, braucht es die frühe Förderung von Sprachkompetenzen. Der Bund leistet Finanzhilfen für die Entwicklung und Prüfung von Frühförderungskonzepten und darauf gestützte Programme bez. Massnahmen. Damit diese Konzepte umgesetzt werden können braucht es geschultes Personal. Der Bund unterstützt die Weiterbildung von Fachkräften in Bezug auf Methoden, Konzept und eine Didaktik der Mehrsprachigkeit, mit dem Ziel die sprachlichen Kompetenzen von Kindern zu fördern und deren Integration zu erleichtern.

Die Gesuche laufen über die EDK als Koordinationsstelle der Kantone. Sie nimmt die Gesuche der kantonalen Stellen entgegen. Sie evaluiert und koordiniert die eingehenden Projekte und stellt dem Bund jährlich ein Gesuch um Finanzhilfen. Der Bund leistet die Finanzhilfen an die Koordinationsstelle.

Art. 11 Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache (Art. 16 Bst. c SpG)

Zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für ihre Massnahmen zugunsten:

- a. der Förderung von Konzepten für den integrierten Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;*
- b. der Weiterbildung der Lehrkräfte;*
- c. der Entwicklung von Lehrmitteln.*

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) werden den Migrantinnen und Migranten mehrheitlich von den jeweiligen Botschaften, Konsulaten oder andern Trägerorganisationen angeboten. Diese Kurse unterstützen die Kinder beim Aufbau ihrer Identität und beim Erwerb ihrer ersten Sprache, die sie bisher nur in ihrer Familie gesprochen haben. Die frühe Entwicklung von Mehrsprachigkeit und interkulturellen Kompetenzen sind wichtig für eine erfolgreiche Integration. Gute Kenntnisse der Erstsprache der Migrant/innen und der Anderssprachigen erleichtern den Erwerb der Landessprache. Die vorgesehenen Förderungsmassnahmen sollen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des HSK-Unterrichts beitragen. Mit der Förderung des integrierten HSK-Unterrichts sollen zusammen mit dem Erlernen der Erstsprache gleichzeitig die Kenntnisse in der ersten Landessprache gefördert werden. Durch eine gezielte Vermittlung des zweisprachigen Unterrichts soll vermieden werden, dass die Herkunftssprache einseitig gefördert wird, was die angestrebte Integration der Migrant/innen eher verzögern würde. Damit diese Ziele erreicht werden, soll der HSK-Unterricht so gut wie möglich in den Regelbetrieb der Schulen integriert werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Regel- und HSK-Lehrerschaft ist anzustreben. Dieser Artikel gilt einerseits für die Förderung der Kenntnisse der Migrant/innen in ihrer Erstsprache, andererseits für Personen, die eine Landessprache als Muttersprache haben aber in einer anderen Sprachregion des Landes leben.

Der HSK-Unterricht wird von Lehrkräften aus den Herkunftsländern erteilt. Buchstabe b hat zum Ziel, bei diesen Lehrpersonen durch gezielte Weiterbildungen die Professionalität in den Bereichen Theorie, Methodik und Didaktik zu sichern. Für die Gestaltung eines integrierten Unterrichts sollen auch die sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrpersonen in der Landessprache gefördert werden können. Die unter Buchstabe c vorgesehene Unterstützung bei der Entwicklung von geeigneten Lehrmitteln hat zur Folge, dass die Lehrkräfte von Fachleuten in den Gebrauch dieser Lehrmittel eingeführt werden.

Die EDK erfüllt auch in diesem Bereich die Funktion der Koordinationsstelle der Kantone, analog zu Artikel 10 SpV.

Art. 12 Wissenschaftliches Kompetenzzentrum zur Förderung der Mehrsprachigkeit (Art. 17 SpG)

1 Finanzhilfen werden dem Institut für Mehrsprachigkeit der Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg i. Ü. (Institut) gewährt für dessen Grunddienstleistungen in der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und der Mehrsprachigkeit.

2 Das Bundesamt für Kultur (BAK) schliesst mit dem Institut eine Leistungsvereinbarung mit Forschungsauftrag ab.

3 Grunddienstleistungen sind insbesondere:

- a. Koordination, Leitung und Umsetzung des Forschungsauftrags;*
- b. Aufbau und Unterhalt einer Dokumentationsstelle;*
- c. Publikationen zur Mehrsprachigkeit;*
- d. Begleitung und Auswertung von Unterrichtspraktiken;*
- e. Mitarbeit in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken und Teilnahme an der Tätigkeit von wissenschaftlichen Organisationen.*

4 Die Finanzhilfen setzen voraus, dass das Institut:

- a. ein Netzwerk mit Einbezug von Forschungsinstitutionen aller Sprachregionen des Landes, die sich an der angewandten Forschung für Mehrsprachigkeit beteiligen, entwickelt, betreibt und dabei eine leitende Funktion als wissenschaftliches Kompetenzzentrum wahrnimmt;*
- b. eigene Projekte realisiert, soweit die Leistungsvereinbarung es vorsieht;*
- c. Projekte im Auftrag von Bundesstellen, die nicht im Rahmen des Forschungsauftrags liegen, sowie Projekte im Auftrag von Kantonen oder Dritten nur dann realisiert, wenn sich die Auftraggeber angemessen an den Ausführungskosten beteiligen.*

Gestützt auf Artikel 17 SpG kann der Bund ein „wissenschaftliches Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit zur Koordination, Einführung und Durchführung der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und der Mehrsprachigkeit“ unterstützen. Gleichzeitig schränkt die Bestimmung diese Unterstützungsmöglichkeit auf ein einziges wissenschaftliches Institut ein. Der Bund hat zudem nur die Möglichkeit, ein bereits bestehendes Institut zu unterstützen, das die Voraussetzungen erfüllt, um den Auftrag umzusetzen. Der Bund leistet Finanzhilfen an die in Absatz 2 umschriebenen Grunddienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Forschungsauftrags von besonderer Bedeutung sind.

Im Sinne von Artikel 17 SpG sieht der Bund gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 SpV vor, das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg i. Ü. (Institut) zu unterstützen. Das Institut wurde im Jahr 2008 gegründet. Es widmet sich der Forschung auf dem Gebiet der Mehrsprachigkeit in ihren sprachwissenschaftlichen, sozialen, politischen, wirtschaftlichen und pädagogischen Facetten. Forschungsschwerpunkte des Instituts sind insbesondere die Bereiche Schule und Unterricht, Migration, Arbeitswelt sowie Evaluierung von Sprachkompetenzen. Mit dieser Ausrichtung bietet das Institut beste Voraussetzungen, um den Willen des Gesetzgebers gemäss Artikel 17 SpG zu erfüllen.

Absatz 3 hält die Grunddienstleistungen fest, die das Institut zu erbringen hat. Im Vordergrund steht der Auftrag zur Koordination, Einführung und Durchführung der angewandten Forschung im Bereich der Mehrsprachigkeit. Die Wahrnehmung der Funktion als gesamtschweizerische Plattform für den Informationsaustausch zu Fragen der Mehrsprachigkeit in Forschung, Bildung und Politik setzt den Aufbau und den Betrieb einer professionell geführten Dokumentationsstelle voraus. Dort können auch die Informationen aus der Mitarbeit in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken weitere Verbreitung finden. Im Rahmen der Umsetzung der von der EDK 2004 verabschiedeten „nationalen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der Schweiz“ wird die Begleitung und

Auswertung von Unterrichtspraktiken für die kantonalen Bildungsinstitutionen grosse Bedeutung haben.

Zur Wahrnehmung einer Führungs- und Koordinationsfunktion in der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und der Mehrsprachigkeit ist eine Vernetzung mit betroffenen und interessierten Forschungsinstitutionen in den vier Sprachregionen des Landes erforderlich. Das Institut wirkt als nationale Anlaufstelle und arbeitet mit den interessierten Institutionen zusammen. Dadurch soll der Informations- und Forschungsbedarf aller Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden.

Das Institut ist ferner eine Dienstleistungsstelle für die verschiedensten sprach- und verständigungspolitisch relevanten Themen der mehrsprachigen Schweiz. Für den Bund stehen die sprachpolitischen Aspekte im Vordergrund. Er kann dem Kompetenzzentrum Aufträge zu Fragen der Entwicklung der individuellen und der institutionellen Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung wie auch zur Wirksamkeit der Sprachförderung durch den Bund erteilen. Auch staatspolitisch bedeutende Themen zur sprach- und verständigungspolitischen Entwicklung in der Gesellschaft können Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen werden, insbesondere im Zusammenhang mit den periodisch durchzuführenden statistischen Erhebungen.

Die zwischen dem BAK und dem Institut abzuschliessende Leistungsvereinbarung legt den Forschungsauftrag fest. Die Leistungsvereinbarung muss die Interessen von Bund und Kantonen berücksichtigen.

Art. 13 Unterstützung von Nachrichtenagenturen (Art. 18 Bst. a SpG)

¹ Finanzhilfen können Nachrichtenagenturen von gesamtschweizerischer Bedeutung gewährt werden, die:

- a. sich einen verständigungspolitischen Auftrag auferlegt haben und ihn wahrnehmen; und*
- b. über sprachen-, kultur- und verständigungspolitische Themen aus allen vier Sprachregionen berichten.*

² Von gesamtschweizerischer Bedeutung ist eine Nachrichtenagentur, wenn sie regelmässig Informationen in mindestens drei Landessprachen veröffentlicht.

Damit die Medien über Informationen mit verständigungspolitischem Inhalt aus allen Sprachregionen der Schweiz verfügen, müssen diese im Sinne einer öffentlichen Dienstleistung bereitgestellt werden können. Gefördert werden Beiträge von sprach- und kulturpolitischer Bedeutung mit verständigungspolitischem Hintergrund. Die sprachregionale Segmentierung der Medien in der Berichterstattung und die Konzentration der Presse führen dazu, dass immer weniger über andere Landesteile berichtet wird. In der Medienlandschaft kommt deshalb der Schweizerischen Depeschenagentur AG (SDA) eine immer bedeutendere Rolle zu, weil ihre redaktionellen Leistungen oft die einzige Informationsquelle zu sprach- und verständigungspolitischen Themen aus allen Sprachregionen sind, von der kleinere Printmedien wie auch Radio- und Fernsehveranstalter profitieren können. Aus eigener Kraft würden sie darüber nicht berichten, weil sie nur wenige oder gar keine Korrespondentenstellen in anderen Sprachregionen des Landes unterhalten können. Durch die Präsenz in allen drei Sprachregionen sowie durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den drei Sprachredaktionen ermöglicht und sichert die SDA den regelmässigen Informationsaustausch zwischen den Regionen. Durch diese Leistungen schafft sie einen Ausgleich zwischen unterschiedlich grossen Märkten und sie erbringt einen bedeutenden Beitrag für den nationalen Zusammenhalt.

Die verständigungspolitische Förderungstätigkeit gemäss diesem Artikel erfolgt unabhängig vom bestehenden Leistungsvertrag zwischen der Bundeskanzlei und der SDA. Dieser umfasst alle für die Eidgenossenschaft relevanten Leistungen der SDA: die rund um die Uhr aktualisierten gleichwertigen Basisdienste Deutsch, Französisch und Italienisch, die Regionaldienste und das Archiv. Dieses Angebot dient als Informationsquelle für den Bundesrat, die eidgenössischen Räte und die

Bundesverwaltung, aber auch für die Journalistinnen und Journalisten im Medienzentrum Bundeshaus in Bern und im Pressesaal des Palais des Nations in Genf.

Art. 14 Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 18 Bst. b SpG)

1 Finanzhilfen können nicht gewinnorientierten Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung gewährt werden, deren Tätigkeit mindestens eine ganze Sprachregion betrifft und die neue Impulse in mindestens drei der folgenden Bereiche setzen:

- a. Förderung des Zusammenlebens der Sprachgemeinschaften und der Begegnung der Kulturen des Landes;*
- b. Förderung der Bewahrung und der Verbreitung der Landessprachen und ihrer Kulturen;*
- c. Förderung des Interesses für das literarische Schaffen in der Schweiz über die Sprachgrenzen hinaus;*
- d. Aufarbeitung des Themas Spracherwerb und Veröffentlichung von Arbeiten dazu;*
- e. Sensibilisierung der Bevölkerung für die individuelle und die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Vermittlung zwischen den Sprachgemeinschaften;*
- f. Realisierung von Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Förderung von territorial nicht gebundenen, vom Bund offiziell anerkannten Sprachen.*

2 Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:

- a. der Struktur und der Grösse der Trägerschaft;*
- b. der Art und der Bedeutung der Tätigkeit oder eines Vorhabens;*
- c. der Qualität und Wirkung der Massnahmen;*
- d. den Eigenleistungen und den Beiträgen Dritter.*

Neben anderen in Absatz 1 enthaltenen Kriterien ist die nationale Ausstrahlung dieser Organisationen eine wichtige Voraussetzung, um die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen zu erfüllen. Die Tätigkeit einer Organisation muss mindestens eine ganze Sprachregion erfassen. Der Gesetzgeber hat die «gesamtschweizerische Bedeutung» in seinem Bericht vom 15. September 2006 umschrieben (BBl 1996 9012).

In den Buchstaben a–f werden Kriterien festgehalten, die für die Gewährung von Finanzhilfen an verständigungspolitische Organisationen massgeblich sind. Die Organisationen, die bereits heute Finanzhilfen des Bundes erhalten, sind sehr heterogen und üben ihre Aktivitäten in sehr verschiedenen Bereichen aus. Die festgehaltenen Kriterien erlauben diesen Organisationen, ihre Tätigkeit weiterzuführen und geben ihnen zugleich einen Rahmen vor, an dem sich diese orientieren können. Die Kriterien wurden in Absprache mit Vertretungen dieser Organisationen aufgestellt. Voraussetzung für eine Unterstützung ist die Tätigkeit in mindestens drei Bereichen der Buchstaben a-f. Auch die Berücksichtigung von neuen Organisationen ist möglich.

In Buchstabe f wird die rechtliche Grundlage für die Erhaltung und Förderung der jensichen Sprache geschaffen. Die Massnahme stützt sich nicht direkt auf das SpG, weshalb hier auf die vom Bund ratifizierten Konventionen des Europarates Bezug genommen wird. Die Schweiz hat am 23. Dezember 1997 die Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen¹⁴ ratifiziert. In seiner Botschaft vom 25. November 1996 an das Parlament¹⁵ hat der Bundesrat das Jenische als territorial nicht gebundene Sprache der Schweiz erklärt. Die Schweiz hat am 21. Oktober 1998 auch das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten¹⁶ ratifiziert. In seiner Botschaft vom 19. November 1997 an das

¹⁴ SR 0.441.2

¹⁵ BBl 1997 I 1165

¹⁶ SR 0.441.1

Parlament¹⁷ hat der Bundesrat ausdrücklich festgehalten, dass die schweizerischen Fahrenden eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens bilden. Damit verpflichtet sich die Schweiz, auch gestützt auf Artikel 69 Bundesverfassung (BV¹⁸), die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Das BAK fördert auf dieser Grundlage konkrete, von den Jenischen gewünschte und mit ihnen realisierte Projekte zur Erhaltung und Förderung der jenischen Sprache. So wird zurzeit das vorhandene jenische Vokabular überarbeitet und vervollständigt und in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht. Ferner entsteht eine Serie von Interviews in jenischer Sprache, die mit professioneller Unterstützung von Medienfachleuten von den Jenischen selbst realisiert werden. Die Interviews werden auf DVD unter den Jenischen Verbreitung finden. Es braucht weitere Fördermassnahmen, damit das Jenische als wesentliches Identitätsmerkmal der schweizerischen Fahrenden erhalten werden kann.

Absatz 2 gibt einige praktische Anhaltspunkte für die Festlegung der Finanzhilfen. Die Dynamik einer Organisation zeigt sich durch eine vielfältige Tätigkeit aus.

Art. 15 Unterstützung von Projekten von Gemeinwesen (Art. 18 Bst. c SpG)

1 Finanzhilfen können Gemeinwesen gewährt werden für Projekte, die mindestens zwei der Bereiche nach Artikel 14 Absatz 1 betreffen.

2 Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:

- a. der Art und der Bedeutung der Tätigkeit oder eines Vorhabens;*
- b. der Qualität und Wirkung des Projekts;*
- c. den Eigenleistungen und den Beiträgen Dritter.*

Mit Artikel 18 Buchstabe c SpG ermöglicht der Gesetzgeber auch die Unterstützung von verständigungspolitischen Projekten auf lokaler Ebene. Für eine Unterstützung gelten die gleichen Kriterien wie für die Organisationen gemäss Artikel 14 Absatz 2 SpV. Es ist sinnvoll, beispielsweise an den Sprachgrenzen solche Aktivitäten durchzuführen, welche zum Ziel haben, die einzelnen Sprachgemeinschaften einander näher zu bringen und die Zweisprachigkeit zu fördern. Das Forum für die Zweisprachigkeit in Biel übt seit Jahren eine erfolgreiche und dynamische Aktivität in diesem Sinne aus. Es kann für die Weiterentwicklung solcher Projekte in anderen Gemeinden eine wichtige Vorreiterrolle spielen und beratend tätig sein.

Art. 16 Finanzhilfen für Übersetzungen (Art. 19 SpG)

1 Finanzhilfen für Übersetzungen können Organisationen und Institutionen gewährt werden für ihre Kommunikationstätigkeit in den verschiedenen Sprachregionen, insbesondere für die Kommunikation mit den Personen, an die sie sich mit ihrer gemeinnützigen Tätigkeit richten.

2 Die Organisationen und Institutionen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen in mindestens drei Sprachregionen tätig sein.*
- b. Sie dürfen nicht gewinnorientiert sein.*
- c. Sie müssen gemeinnützig tätig sein.*
- d. Sie müssen politisch und konfessionell neutral sein.*
- e. Sie müssen eine sprach- und verständigungspolitisch relevante Aufgabe erfüllen, und ihre Tätigkeit muss gesamtschweizerische Ausstrahlung haben.*

¹⁷ BBI 1998 1293

¹⁸ SR 101

3 Organisationen und Institutionen, die Finanzhilfen nach Artikel 14 erhalten, haben keinen Anspruch auf Finanzhilfen für Übersetzungen.

Der Gesetzgeber hat mit der Bestimmung von Artikel 19 SpG einem Wunsch mehrerer Frauenorganisationen entsprochen, die im Rahmen der Vernehmlassung zum SpG mit einer Petition mit rund 2'700 Unterschriften den Bedarf und die Bedeutung einer Übersetzungshilfe für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten zum Ausdruck gebracht hatten. Mit einer Liste von Kriterien in Absatz 2 und einer Definition der gesamtschweizerischen Tätigkeit der Organisationen in Absatz 3 wird der Kreis der möglichen Nutzniesser stark eingeschränkt. Das BAK sieht vor, in einer ersten Phase die eingehenden Gesuche selber zu bearbeiten. Es besteht die Möglichkeit, diese Aufgabe einer externen Organisation zu übertragen.

3. Abschnitt Unterstützung der mehrsprachigen Kantone (Art. 21 SpG)

Art. 17

1 Zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den kantonalen Behörden und Verwaltungen werden den mehrsprachigen Kantonen zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben insbesondere Finanzhilfen gewährt für:

- a. Übersetzungs- und Terminologiedienstleistungen für die innerkantonale und die interkantonale Kommunikation;*
- b. sprachliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Kantonsangestellten in Fragen der Mehrsprachigkeit;*
- c. Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Mehrsprachigkeit.*

2 Zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Bildungsbereich werden den mehrsprachigen Kantonen zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben insbesondere Finanzhilfen gewährt für:

- a. die Beschaffung von Lehrmitteln für den Sprachunterricht;*
- b. die sprachliche Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte;*
- c. Projekte zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht auf allen Bildungsstufen;*
- d. Projekte zur Förderung des Besuchs des Unterrichts in einer anderen offiziellen Amtssprache des Kantons auf allen Bildungsstufen;*
- e. Projekte zur Förderung von E-Learning.*

Die in den Abschnitten 1 und 2 aufgelisteten besonderen Aufgaben der mehrsprachigen Kantone wurden nach Rücksprache mit den Vertretungen der Staatskanzleien und mit jenen der Erziehungsdirektionen der mehrsprachigen Kantone festgelegt. Sie sind auf die besonderen Aufgaben in der Verwaltung und im Bildungsbereich ausgerichtet. Mit einer über vier Jahre abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem BAK werden mit den einzelnen Kantonen die besonderen Aufgaben im Bereich der Sprachförderung festgelegt. Die Finanzhilfen werden jährlich auf Gesuch hin gewährt.

4. Abschnitt *Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden*

Art. 18 *Allgemeine Massnahmen im Kanton Graubünden (Art. 22 Abs. 1 Bst. a SpG)*

Zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur werden dem Kanton Graubünden insbesondere Finanzhilfen gewährt für:

- a. Massnahmen, die der Kanton in den folgenden Bereichen ergreift:*
 - 1. Sprachunterricht an öffentlichen Schulen,*
 - 2. Übersetzungstätigkeit,*
 - 3. Publikationen in rätoromanischer und italienischer Sprache,*
 - 4. Förderung der Mehrsprachigkeit in der kantonalen Verwaltung,*
 - 5. Erhaltung und Förderung der sprachlich-kulturellen Identität;*
- b. die Unterstützung von Projekten Dritter, die die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur zum Gegenstand haben.*

Die vom Kanton Graubünden selbst umgesetzten Massnahmen sind in Buchstabe a festgehalten. Der Sprachunterricht an öffentlichen Schulen umfasst grundsätzlich den Unterricht in rätoromanischer und italienischer Sprache auf allen Schulstufen. In der bisherigen Regelung war die Förderungstätigkeit auf die kantonalen Schulen beschränkt. Der Übersetzungsdienst der Standeskanzlei überträgt das Rechtsbuch in rätoromanischer und italienischer Sprache und veröffentlicht es. Die Finanzhilfen werden auch für die Entwicklung und Herausgabe von Lehrmitteln in rätoromanischer und italienischer Sprache verwendet.

Die unter Buchstabe b eingesetzten Mittel erlauben dem Kanton, jedes Jahr eine gewisse Anzahl einzelner Massnahmen zu fördern und Projekte Dritter zu unterstützen. Ein Beispiel ist die Studie „Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden“, die im Auftrag des Kantons durchgeführt und im Jahr 2008 veröffentlicht wurde.

Art. 19 *Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b SpG)*

1 Finanzhilfen werden dem Kanton Graubünden gewährt für die Unterstützung von überregionalen Tätigkeiten rätoromanischer Organisationen und Institutionen in den folgenden Bereichen:

- a. Sprachausbau und Spracherneuerung;*
- b. ausserschulischer Unterricht in rätoromanischer Sprache und Kultur;*
- c. Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen;*
- d. Beratung, Vermittlung und Dokumentation;*
- e. Publikationen für Kinder und Jugendliche.*

2 Finanzhilfen werden dem Kanton Graubünden gewährt für die Unterstützung von überregionalen Tätigkeiten italienischsprachiger Organisationen und Institutionen in den folgenden Bereichen:

- a. Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur;*
- b. Publikationen zur italienischen Sprache und Kultur;*
- c. Aufbau und Betrieb einer Dokumentationsstelle zur italienischen Sprache und Kultur.*

3 Die Finanzhilfen des Bundes decken höchstens 90 Prozent der Gesamtkosten der Organisation oder der Institution.

Absatz 1 regelt die Unterstützung von Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen im Kanton tätig sind. Es handelt sich dabei namentlich um Beiträge an die Lia Rumantscha sowie an die ihr angegliederten regionalen Organisationen. Die unter den Buchstaben a-f aufgeführten Tätigkeitsbereiche entsprechen dem Auftrag, den die Lia Rumantscha auf Grund einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Kultur des Kantons Graubünden zu erfüllen sich verpflichtet. Das Gesuch um Finanzhilfe wird an den Kanton Graubünden eingereicht.

Absatz 2 regelt die Unterstützung von Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Erhaltung und Förderung des Italienischen im Kanton tätig sind. Es handelt sich dabei namentlich um Beiträge an die Pro Grigioni Italiano sowie an die ihr angegliederten regionalen Organisationen. Die unter den Buchstaben a-c aufgeführten Tätigkeitsbereiche entsprechen dem Auftrag, den die Pro Grigioni Italiano auf Grund einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Kultur des Kantons Graubünden zu erfüllen sich verpflichtet. Das Gesuch um Finanzhilfe wird an den Kanton Graubünden eingereicht.

Absatz 3 gewährt den Organisationen gemäss Absatz 1 und 2 eine Sonderbehandlung bezüglich der Höhe der Bundesbeiträge. Gemäss Artikel 22 Absatz 3 SpG beträgt die Bundesfinanzhilfe höchstens 75% der Gesamtkosten. Die restlichen 25% werden vom Kanton Graubünden beigesteuert.

Art. 20 Förderung der rätoromanischen Verlagstätigkeit (Art. 22 Abs. 1 Bst. c SpG)

¹ Finanzhilfen werden dem Kanton Graubünden gewährt für die Unterstützung rätoromanischer Verlage, die die Förderung rätoromanischer Literatur zum Ziel haben.

² Die Verlage müssen Werke in rätoromanischer Sprache veröffentlichen. Sie müssen insbesondere:

- a. die Texte auswählen und lektorieren;*
- b. den Druck und die Produktion organisieren;*
- c. den Vertrieb fördern.*

Seit einigen Jahren besteht nach der Schliessung des letzten rätoromanischen Verlagshauses dringend Bedarf nach einer Lösung für die Publikation von rätoromanischen Texten, namentlich von rätoromanischer Literatur. In Zusammenarbeit mit der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia und dem Kanton Graubünden ist im Sommer 2009 unter der Federführung der Lia Rumantscha die *Chasa Editura Rumantscha GmbH* gegründet worden. Alle drei Institutionen unterstützen dieses Projekt während einer dreijährigen Aufbauphase mit einem Betrag von je 60'000.- Franken pro Jahr. Das Verlagshaus ist strukturell autonom, damit die inhaltlichen Entscheide unabhängig von Sprach- und Kulturpolitik gefällt werden können. Der neue Verlag erbringt professionelle Verlagsdienstleistungen für die Produktion von Belletristik, Sachbüchern und verwandten Medienprodukten wie z.B. Hörbüchern. Er wird den Anschluss an die allgemeinen Vertriebsstrukturen des Buchgewerbes gewährleisten. Der Verlag wird - je nach eingereichten Manuskripten - Publikationen in den Schriftidiomen und in Rumantsch Grischun verlegen. Vorgesehen ist die Herausgabe von qualitativ hochstehenden Titeln, in Form von literarischen Neuerscheinungen, Anthologien und Neuauflagen von nicht mehr greifbaren Klassikern. Das Verlagshaus wird von der Geschäftsleitung mit 60% Stellenprozenten geführt. Die thematische Ausrichtung des Verlags obliegt einem fünfköpfigen Fachbeirat, der sich zu zwei bis drei Sitzungen pro Jahr trifft. Nach drei Jahren soll die Übergangslösung einer Dauerlösung zugeführt werden. Die spätere Eingliederung des Verlags in die Strukturen einer bestehenden Organisation ist möglich.

Art. 21 Finanzhilfen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache in den Medien (Art. 22 Abs. 2 SpG)

¹ Finanzhilfen werden dem Kanton Graubünden gewährt für die Unterstützung von Nachrichtenagenturen.

² Die Nachrichtenagenturen müssen insbesondere:

- a. *taglich redaktionelle Leistungen in ratoromanischer Sprache mit Text und Bild erbringen;*
- b. *die ratoromanischen Idiome und Rumantsch Grischun berucksichtigen;*
- c. *die redaktionellen Leistungen den Medien in elektronischer Form zur Verfugung stellen.*

Der Bund gewahrt Finanzhilfen an den Kanton Graubunden zur Unterstutzung einer Nachrichtenagentur, die redaktionelle Leistungen in ratoromanischer Sprache erbringt. Mit der Grundung der kleinen Nachrichtenagentur (Agentura da Novitads Rumantscha ANR) im Jahr 1996 wurde eine neue Form der Forderung der ratoromanischen Sprache in den Medien gefunden. Sie trat an die Stelle der bis dahin ausgeschutteten Direktzahlungen an die einzelnen Printmedien. Die ANR erstellt taglich ein Grundangebot von Nachrichten in allen ratoromanischen Idiomen und in Rumantsch Grischun. Sie berucksichtigt in der Regel die Idiome, wenn sie lokale bzw. regionale Meldungen verbreitet. Sie benutzt in der Regel Rumantsch Grischun wenn die gesamte Sprachgemeinschaft angesprochen ist bzw. wenn sie zu kantonalen, nationalen oder internationalen Themen berichten. Die neue Form der Sprachforderung in den Medien hat sich sehr bewahrt und die Erhaltung mehrerer Zeitungstitel ermoglicht. Der Artikeldienst steht den Printmedien und den elektronischen Medien unentgeltlich zur Verfugung. Die ANR arbeitet unter Wahrung ihrer Unabhangigkeit mit den interessierten Medien zusammen. Auf Grund der guten Erfahrungen seit Bestehen der Agentur kann mit der Revision der Verordnungsbestimmung auf die Moglichkeit der direkten Unterstutzung der einzelnen Zeitungstitel verzichtet werden. Eine enge Zusammenarbeit mit der SDA zur Nutzung von Synergien und von Fachwissen ist erstrebenswert.

5. Abschnitt *Erhaltung und Förderung der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Tessin*

Art. 22 *Allgemeine Massnahmen im Kanton Tessin (Art. 22 Abs. 1 Bst. a und c SpG)*

Zur Erhaltung und Förderung der italienischen Sprache und Kultur werden dem Kanton Tessin insbesondere Finanzhilfen gewährt für:

- a. die Unterstützung von Forschungsprogrammen und Forschungsprojekten im wissenschaftlichen Bereich;*
- b. die Unterstützung von Programmen und Projekten im sprach- und kulturpolitischen Bereich;*
- c. Publikationen von besonderer Bedeutung für die Förderung der italienischen Sprache und Kultur;*
- d. Veranstaltungen zur italienischen Sprache und Kultur.*

Mit der Finanzhilfe des Bundes werden im Kanton Tessin einige Schwerpunkte im Rahmen der kantonalen Sprach- und Kulturförderung gesetzt. Diese sind in den Buchstaben a-d festgehalten. Im Vordergrund stehen die Forschungsprogramme und Forschungsprojekte im kulturellen und sprachwissenschaftlichen Kontext. Die Finanzhilfe des Bundes ermöglicht auch die Unterstützung eines breiten Programms und zahlreicher Projekte im allgemeinen sprach- und kulturpolitischen Kontext. Der Bund unterstützt seit Jahren die Publikationen der Forschungsarbeiten, denn in einem sprachregional beschränkten Buchmarkt können die meisten Publikationen mit sprach- und kulturwissenschaftlichem Inhalt kaum gewinnbringend vermarktet werden. Die Forschungsarbeiten umfassen auch Themen zur Lage und Entwicklung der italienischen Sprache in der ganzen Schweiz. Anzustreben ist, dass die Resultate der Sprach- und Kulturforschung nicht nur publiziert werden, sondern in grösserem Umfang als bisher einem breiten Publikum vermittelt werden können. Deshalb soll die Finanzhilfe auch dazu eingesetzt werden, um wissenschaftliche Veranstaltungen, Kolloquien und Seminare zur Vermittlung der Forschungsergebnisse in der ganzen Schweiz und über die Landesgrenze hinweg durchzuführen.

Art. 23 *Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b SpG)*

1 Finanzhilfen werden dem Kanton Tessin gewährt für die Unterstützung von überregionalen Tätigkeiten von Organisationen und Institutionen, namentlich für:

- a. Projekte zur Erhaltung und Förderung des kulturellen Erbes;*
- b. Massnahmen zur Förderung des literarischen Schaffens;*
- c. die Organisation und die Durchführung von sprachlich-kulturellen Veranstaltungen.*

2 Die Finanzhilfen des Bundes decken höchstens 90 Prozent der Gesamtkosten der Organisation oder der Institution.

Diese Bestimmung ermöglicht analog zu Artikel 19 SpV auch dem Kanton Tessin, Organisationen und Institutionen mit den Zielsetzungen von Absatz 1 Buchstaben a-c zu unterstützen. Diese erfüllen namentlich Aufgaben im Bereich der Kulturförderung.

Art. 24 Finanzhilfen für das Osservatorio linguistico della Svizzera italiana (Art. 22 Abs. 1 Bst. b SpG)

Finanzhilfen werden dem Kanton Tessin gewährt für die Tätigkeit des Osservatorio linguistico della Svizzera italiana.

Die Tätigkeit des Osservatorio linguistico della Svizzera Italiana (OLSI) war bislang nicht explizit in der nunmehr aufgehobenen Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (vgl. Anhang zur SpV) erwähnt. Durch die kontinuierliche Forschungstätigkeit der letzten 20 Jahre, die in wissenschaftlichen Kreisen breite Anerkennung findet, hat sich das OLSI auf nationaler und internationaler Ebene einen Namen gemacht. Es ist anzustreben, dass das OLSI sich nicht nur auf die Durchführung von periodisch festgelegten Forschungsprogrammen beschränkt. Es soll auch als Institution sichtbar werden und über Strukturen verfügen, damit es auch als wissenschaftliche Institution auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene besser in Erscheinung treten kann.

Art. 25 Finanzhilfe für Übersetzungen (Art. 22 Abs. 1 Bst. c SpG)

Finanzhilfen werden dem Kanton Tessin gewährt für Übersetzungen ins Italienische und aus dem Italienischen von Werken, die für die Entwicklung der kulturellen Identität des Kantons von besonderer Bedeutung sind.

Der Kanton Tessin repräsentiert zusammen mit dem Kanton Graubünden die italienischsprachige Schweiz. Für das kulturelle Selbstverständnis sowie für die interkulturelle Kommunikation ist die Übersetzungstätigkeit in die anderen Landessprachen sowie aus den Landessprachen ins Italiensche von grosser Bedeutung. Mit der Finanzhilfen leistet der Bund nicht nur einen sprach- und kulturpolitischen sondern auch einen verständigungspolitischen Beitrag.

6. Abschnitt Vollzug

Art. 26 Gesuche

- 1 Gesuche um Finanzhilfen nach den Artikeln 9 und 13–25 sind beim BAK einzureichen.*
- 2 Gesuche um Finanzhilfen nach den Artikeln 10 und 11 sind bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einzureichen. Die EDK leitet die Gesuche mit einer Empfehlung an das BAK weiter.*
- 3 Die Gesuche müssen jährlich eingereicht werden, sofern die Leistungsvereinbarung nichts anderes vorsieht.*
- 4 Sie müssen bis zu den folgenden Terminen eingereicht werden:*
 - a. Gesuche nach den Artikeln 9–11 und 13–16: bis zum 31. März des Jahres, für das die Finanzhilfe beantragt wird;*
 - b. Gesuche nach den Artikeln 17–25: bis zum 31. Dezember des Vorjahres.*

Gesuche für die Gewährung von Finanzhilfen gemäss Artikel 9 und Artikel 13-25 SpV werden dem BAK eingereicht. Bei den Gesuchen gemäss Artikel 10 und 11 handelt es sich um Finanzhilfen an die Kantone. Diese Gesuche werden bei der Koordinationsstelle der Kantone, namentlich bei der EDK, eingereicht und dem BAK mit einer Empfehlung weitergeleitet. Bearbeitet werden diese Gesuche beim BAK.

In Absatz 3 sind die Termine für die Gesuchstellung festgehalten. Gemäss Buchstabe a können Organisationen und Institutionen gemäss bisheriger Praxis die Gesuche bis 31. März des laufenden Jahres einreichen, gemäss Buchstabe b werden die Gesuche der Kantone (mehrsprachige Kantone, Graubünden und Tessin) bis Ende des Vorjahres eingereicht.

Art. 27 Verfahren und Rechtsmittel

- 1 Über Gesuche um Finanzhilfen entscheidet das BAK.*
- 2 Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.*

Aufgrund von Absatz 1 fällt das BAK alle Entscheide betreffend Finanzhilfen. Bisher wurden diese teilweise durch das Departement verfügt.

Art. 28 Prioritätenordnung

- 1 Die Finanzhilfen werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt.*
- 2 Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁹ eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.*

Das BAK wird ab 2012 alle 4 Jahre eine Botschaft zur Finanzierung der Kulturförderung (Kulturbotschaft) erstellen und dabei auch die zur Umsetzung des SpG erforderlichen Kredite ausweisen sowie entsprechende Schwerpunkte festsetzen. Sollten die eingehenden Gesuche um Finanzhilfen die im Finanzplan eingestellten Mittel übersteigen, wird das EDI in Anwendung von Artikel 13 Subventionsgesetz (SuG) die Prioritäten festlegen. Dabei sind auch die sprach- und verständigungspolitische Relevanz der Massnahmen und deren nachhaltige Wirkung zu berücksichtigen.

¹⁹SR 616.1

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anhang

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Juni 1996²⁰ über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur wird aufgehoben.

Die Gewährung von Finanzhilfen an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur ist mit der Ausweitung des sprachpolitischen Auftrags des Bundes in der nun vorliegenden Verordnung in revidierter und teilweise erweiterter Form geregelt.

Änderung bisherigen Rechts

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998

Art. 8c^{bis} Vertretung der Sprachgemeinschaften

1 In den ausserparlamentarischen Kommissionen müssen nach Möglichkeit deutsch-, französisch- und italienischsprachige Personen vertreten sein. Eine Vertretung einer rätoromanischsprachigen Person ist anzustreben.

2 Sind Deutsch, Französisch und Italienisch nicht mit mindestens einer Person vertreten, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Mit der Bestimmung von Artikel 8c bis wird gestützt auf Artikel 20 SpG neu die angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in ausserparlamentarischen Kommissionen geregelt.

2. Verordnung vom 19. Juni 1995²¹ über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung

Art. 11

Aufgehoben

Die Übersetzung ins Rätoromanische war bisher in Artikel 11 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung geregelt.

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Übersetzungswesen wird im vollen Wortlaut in Artikel 4 Absatz 2 SpV übernommen. Absatz 1 wird hinfällig. Er hielt fest, dass der Bundesrat Richtlinien für die

²⁰AS 1996 2283

²¹SR 172.081

Übersetzung ins Rätoromanische erlässt. Diese „Richtlinien vom 26. November 1986 für die Übersetzungstätigkeit des Bundes ins Rätoromanische“ können nun auf Grund der neuen Regelung und Zuständigkeit aufgehoben werden.

3. Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001

Art. 7 Abs. 1

1 Die Departemente treffen im Rahmen der bundesrätlichen Weisungen gezielte Massnahmen, um eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften auf allen Stufen der Bundesverwaltung zu fördern, die vorhandenen Sprachenkenntnisse der Angestellten auszuschöpfen und so das Potenzial der Kulturenvielfalt zu nutzen. Sie erlassen Förderungsprogramme und können Fachpersonen einsetzen.

Artikel 7 (Mehrsprachigkeit) Absatz 1 der Bundespersonalverordnung wird auf Grund der Bestimmung von Artikel 8 SpV angepasst,

Art. 18 Abs. 3 Bst. g

3 Fachstelle für personalpolitische Fragen ist das Eidgenössische Personalamt (EPA). Es nimmt folgende Aufgaben wahr:

- g. Es koordiniert die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und nimmt die Aufgabe der Delegierten oder des Delegierten für Mehrsprachigkeit der Bundesverwaltung wahr.*

Artikel 18(Eidg. Finanzdepartement) Absatz 3 Buchstabe g der Bundespersonalverordnung wird der neuen Bestimmung von Artikel 9 SpV angepasst.

4. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)

Artikel 10 (Ziele und Funktionen) der Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das EFD wird auf Grund der neuen Bestimmung von Artikel 9 SpV angepasst.